

# Ferien- und Reiseversicherung

Kundeninformationen zu den AVB Ferien- und Reiseversicherung

Die folgenden Informationen ermöglichen Ihnen einen raschen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

## Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die CONCORDIA Versicherungen AG, nachstehend CONCORDIA genannt, mit statutarischem Sitz am Bundesplatz 15, 6002 Luzern. Die CONCORDIA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

## Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Versicherung deckt folgende Risiken, die während einer Ferien- oder Geschäftsreise im Ausland aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls entstehen können:

Heilungskosten (jeweils zum ortsüblichen Tarif):

- Ambulante ärztliche Behandlungen
- Stationäre Behandlungen in Akutspitälern
- Medikamente
- Analysen
- Chiropraktische Behandlungen
- Unfallbedingte Zahnbehandlungen

Notfallhilfe:

- 24-Stunden-Notfallservice concordiaMed
- Suchkosten bis maximal CHF 10'000
- Rettungs- und Transportkosten (unbeschränkt)
- Spitalkostenvorschüsse bis maximal CHF 10'000
- Besuchsreise einer verwandten oder einer nahestehenden Person (Bahn- bzw. Flugticket Economy ab 10 Tagen Spitalaufenthalt)
- Rücktransport in die Schweiz oder nach Liechtenstein (unbeschränkt)

Die konkret versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice sowie den AVB.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

## Keine Versicherungsdeckung besteht unter anderem für:

- Krankheiten und Unfälle (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen), die bereits bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Beginn der Reise bestanden. Ist der Grund der Reise die Behandlung, Pflege, Kur oder Niederkunft im Ausland, werden ebenfalls keine Leistungen erbracht.
- Folgen von kriegerischen Ereignissen (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen). Treten diese Ereignisse jedoch überraschend auf, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.
- Ausländischer Militärdienst.
- Teilnahme an Unruhen, Demonstrationen, kriegerischen Handlungen oder Terrorakten (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen).

- Vorsätzliche oder grobfahrlässige Ausübung von Verbrechen und Vergehen (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen).
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person ist unbeteiligt oder bei Hilfeleistungen für Wehrlose durch die Streitenden verletzt worden.
- Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen).
- Behandlungen von Krankheiten und Unfällen in Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol und Medikamentenmissbrauch (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen).
- Versuchte oder vollendete Selbsttötung oder Selbstverstümmelung (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen).
- Behandlungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen sind (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen).
- Schwangerschaftsabbruch, künstliche Befruchtung sowie Sterilitätsbehandlungen (inkl. allfälliger Komplikationen und Spätfolgen).

Die vorstehenden Ausschlussgründe greifen auch dann, wenn sie nur Teilursache einer Krankheit oder eines Unfalls sind. Sämtliche Deckungsausschlüsse befinden sich in Art. 6 der AVB.

## Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie richtet sich nach der Anzahl der versicherten Ferientage, und danach, ob allein, als Paar oder als Familie gereist wird. Unter einem Paar wird die versicherungsnehmende und eine im selben Haushalt lebende oder eine verwandte Person verstanden. Die Paar- und Familienversicherung ist nur bei einer gemeinsamen Reise gültig. Individuell reisende Familienmitglieder müssen je eine Einzelpersonenversicherung abschliessen.

Anzahl Ferientage	8	15	22	30	60	90	120	150	180	365
Einzelperson (Prämie in CHF)	16	32	49	65	117	162	200	240	280	350
Paar (Prämie in CHF)	31	61	92	122	220	306	380	453	527	598
Familie (Prämie in CHF)	36	72	108	144	260	360	446	533	620	690

## Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Die Zahlung der Prämie erfolgt direkt bei Abschluss. Nach Eingang der Zahlung wird umgehend eine Police zugestellt.

### Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?

- **Meldepflicht:** Die versicherte Person hat im Notfall immer zuerst concordiaMed zu kontaktieren. Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft ist der CONCORDIA unverzüglich Meldung zu erstatten.
- **Mitwirkungspflicht:** Die versicherte Person hat der CONCORDIA vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Versicherungsfall sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht, und entbindet die sie behandelnde Medizinalperson (Ärztin, Arzt usw.) von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der CONCORDIA.
- **Schadenminderungspflicht:** Die versicherte Person hat bei Krankheit oder Unfall sobald als möglich für eine fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Sie ist verpflichtet, den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was zu einer Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustandes führen könnte.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

### Wie lange dauert der Vertrag? Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die versicherungsnehmende Person wählt beim Abschluss die Anzahl der Ferientage, für die die Versicherung abgeschlossen werden soll und an welchem Tag die Versicherung beginnt. Beginn und Ende der Versicherung sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Die versicherungsnehmende Person kann ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherungsnehmende Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

### Wann erlischt der Leistungsanspruch?

Der Anspruch auf Leistungen (einschliesslich der Leistungen für frühere oder laufende Krankheits-, Unfall-, Zahn- oder Mutterchaftsbehandlungen) erlischt mit dem Ende der Versicherung bzw. dem Ausschluss der entsprechenden Versicherungsdeckung.

### Welche Formen sind der Schriftform gleichgestellt?

Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Ausnahmen zu diesem Grundsatz ergeben sich aus den AVB.

Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind:

- Texte, die über das Kundenportal bei der CONCORDIA eingehen.
- Texte, die nach vorgängiger Identitätsprüfung in dem dafür vorgesehenen elektronischen Kontaktformular bei der CONCORDIA eingehen ([www.concordia.ch](http://www.concordia.ch)). Die CONCORDIA ist nicht verpflichtet, ein solches Kontaktformular zur Verfügung zu stellen.
- Texte von eingescannten PDF-Dokumenten mit Unterschrift, die auf eine E-Mail-Adresse eingehen, welche auf «@concordia.ch» oder «@concordia.li» endet.
- Texte von E-Mails mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf eine E-Mail-Adresse eingehen, welche auf «@concordia.ch» oder «@concordia.li» endet.
- Elektronische PDF-Dokumente mit einer Unterschrift, die mit einem digitalen Schriftzug angebracht wurde (z. B. mit einer Maus oder mittels Touchscreen).
- Elektronische PDF-Dokumente mit einer eingefügten Unterschrift in Form einer Bilddatei.

### Zu welchen Zwecken bearbeitet die CONCORDIA die Daten?

- **Abschluss und Abwicklung des Versicherungsvertrages (inkl. Offertstellung):** Der Zweck der Datenbearbeitung ist die Offertstellung bzw. der Abschluss sowie die Abwicklung des Versicherungsvertrages. Dies beinhaltet insbesondere folgende Zwecke: Bearbeitung von Anfragen, Leistungsabwicklung, Einhaltung von rechtlichen, regulatorischen und internen Vorgaben, Provisionsabwicklung, Datenpflege, statistische Auswertung, Antragsprüfung und Underwriting sowie Abklärung einer Anzeigepflichtverletzung (VVG), Kundeninformation, Kundenkorrespondenz, Inkasso/Exkasso, Kundenberatung, Versichertenkarte, Abklärung der Versicherungspflicht, Rabattüberprüfung, Bekämpfung Versicherungsmissbrauch. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.
- **Sicherheit:** Der Zweck der Bearbeitung ist das Gewährleisten der Informationssicherheit. Dies kann insbesondere folgende Zwecke beinhalten: Überwachung und Protokollierung der Systeme und Netzwerke der CONCORDIA, Sicherstellung des Betriebes, Störungsmanagement, Testing, Backup-Management.

- **Marketing:** Die Daten werden für Marketingzwecke der CONCORDIA verwendet. Insbesondere können die betroffenen Personen einmal jährlich mit einem Schreiben und durch Mitarbeitende der CONCORDIA Versicherungen AG oder eines Partnercenters telefonisch kontaktiert werden. Weitere Marketingaktivitäten können sein: Ermittlung der Kundenzufriedenheit und Kundenbedürfnisse, Marktforschung sowie die Erbringung von massgeschneiderten Dienstleistungen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, die zwischen der Einwilligung und dem Widerruf erfolgt, wird dadurch nicht berührt.

### Werden Daten mit Drittpersonen ausgetauscht?

Daten können unter bestimmten Voraussetzungen bei Dritten beschafft werden (z. B. Spital, ärztliche Fachpersonen, andere Versicherer, Behörden). In diesen Fällen handelt es sich um Versichertendaten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Versicherungsprodukte) oder um Gesundheitsdaten (z. B. Rechnungen, medizinische Berichte, Leistungsabrechnungen).

Im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten können Daten auch an Empfängerinnen und Empfänger bekanntgegeben werden. Abhängig vom Einzelfall handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern: Dienstleistungsanbieter, die die CONCORDIA bei der Erfüllung der Bearbeitungszwecke unterstützen (z. B. IT-Dienstleister, Druckereien, Partnercenter), Behörden, andere Versicherer, Rückversicherer, externe Sachverständige, beteiligte Dritte in Rechtsstreitigkeiten sowie weitere Gesellschaften der CONCORDIA-Gruppe.

Die Empfängerinnen und Empfänger können ihren Sitz in der Schweiz, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

### Wer ist für die Bearbeitung der Daten verantwortlich?

Verantwortlich für die Bearbeitung der Daten ist die CONCORDIA Versicherungen AG, Bundesplatz 15, 6002 Luzern. Die versicherte Person hat das Recht, bei der CONCORDIA über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte kann wie folgt kontaktiert werden: CONCORDIA, Datenschutz, Bundesplatz 15, 6002 Luzern, [info@concordia.ch](mailto:info@concordia.ch) oder +41 41 228 01 11. In der Datenschutzerklärung unter [www.concordia.ch/datenschutz](http://www.concordia.ch/datenschutz) finden Sie umfassende Informationen dazu.

# Ferien- und Reiseversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

---

	Art.
<b>1. Begriff und Inhalt</b>	
Inhalt	1.1
Krankheit und Unfall	1.2
Örtlicher Geltungsbereich	1.3
Schriftform, gleichgestellte Textform	1.4
<b>2. Versicherungsmöglichkeiten</b>	
Einzelpersonen-, Paar- oder Familienversicherung	2.1
<b>3. Abschluss, Beginn, Ende und Dauer</b>	
Abschluss	3.1
Beginn und Ende der Versicherung / Widerruf	3.2
Versicherungsdauer	3.3
<b>4. Prämien</b>	
Prämien	4.1
<b>5. Leistungen</b>	
Notrufzentrale	5.1
Heilungskosten	5.2
Notfallhilfe	5.3
Leistungsdauer	5.4
Abrechnung	5.5
Abtretung	5.6
<b>6. Leistungsausschluss und Leistungskürzung</b>	
Leistungsausschluss	6.1
Leistungskürzungen	6.2
Ausrichtung der Leistungen, Subsidiarität	6.3
<b>7. Pflichten</b>	
Meldepflichten	7.1
Zahlungspflicht	7.2
<b>8. Datenschutz, anwendbares Recht, Gerichtsstand</b>	
Datenschutz	8.1
Anwendbares Recht	8.2
Gerichtsstand	8.3

## 1. Begriff und Inhalt

### 1.1 Inhalt

Durch den Abschluss einer Ferien- und Reiseversicherung werden im Sinne der vorliegenden Bestimmungen folgende, während einer Ferien- oder Geschäftsreise im Ausland entstehende Risiken versichert:

- Ambulante und stationäre Heilungskosten
- Kranken- und Unfalltransporte
- Such- und Rettungsaktionen
- Heimschaffungen
- Spitalkostenvorschüsse
- Krankenbesuche
- Notfallhilfe

Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

### 1.2 Krankheit und Unfall

Leistungen aus der Ferien- und Reiseversicherung gewährt die CONCORDIA Versicherungen AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, bei Krankheit und Unfall. Massgebend sind die Definitionen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

### 1.3 Örtlicher Geltungsbereich

In der Ferien- und Reiseversicherung gilt der Versicherungsschutz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (nachfolgend: Liechtenstein) weltweit.

### 1.4 Schriftform, gleichgestellte Textform

Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Der Versicherer kann auf der Website ([www.concordia.ch](http://www.concordia.ch)) und in den Kundeninformationen gemäss Art. 3 VVG Vorgaben zu den anderen Formen machen, damit sie als der Schriftform gleichgestellt gelten. Vorbehalten bleiben zwingende Gesetzesvorschriften sowie die Rechtsprechung dazu. Die Verwendung der anderen Formen kann mit erhöhten datenschutzrechtlichen Risiken verbunden sein. Der Versicherer haftet nicht für Verhalten, das die versicherungsnehmende Person selber zu verantworten hat.

## 2. Versicherungsmöglichkeiten

### 2.1 Einzelpersonen-, Paar- oder Familienversicherung

2.1.1 Die Ferien- und Reiseversicherung kann sowohl für Einzelpersonen (Einzelpersonenversicherung) als auch für ein Paar (Paarversicherung) sowie für eine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen werden.

2.1.2 Als Paarversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die versicherungsnehmende Person und eine im selben Haushalt lebende oder mit der versicherungsnehmenden Person verwandte Reisebegleitung.

2.1.3 Als Familienversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgenden Personenkreis:

- Versicherungsnehmende Person
- Mit der versicherungsnehmenden Person verheiratete oder mit ihr im selben Haushalt in einer Lebenspartnerschaft lebende Person
- Kinder der versicherungsnehmenden Person bis zu deren 25. Altersjahr

2.1.4 Sowohl die Paar- als auch die Familienversicherung ist nur bei einer gemeinsamen Reise des erwähnten Personenkreises abschliessbar. Individuell reisende Familienmitglieder bedürfen einer Einzelpersonenversicherung.

## 3. Abschluss, Beginn, Ende und Dauer

### 3.1 Abschluss

3.1.1 Die Ferien- und Reiseversicherung kann jede Person abschliessen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein hat, ohne Rücksicht auf das Alter.

3.1.2 Die Versicherung wird durch die Zahlung der Prämie abgeschlossen, die der gewünschten Versicherungsmöglichkeit und Versicherungsdauer entspricht. Vorbehalten bleibt Art. 35c VVG.

3.1.3 Die versicherungsnehmende Person kann ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherungsnehmende Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

### 3.2 Beginn und Ende der Versicherung / Widerruf

3.2.1 Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt. Vorbehalten bleibt Art. 35c VVG.

3.2.2 Die versicherungsnehmende Person kann ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherungsnehmende Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

### 3.3 Versicherungsdauer

3.3.1 Die Versicherung kann wahlweise für die feste Vertragsdauer von 8, 15, 22, 30, 60, 90, 120, 150, 180 oder 365 Tagen abgeschlossen werden.

3.3.2 Jede Versicherungsdauer für eine bestimmte Versicherungsmöglichkeit entspricht einem bestimmten Prämienbetrag.

## 4. Prämien

### 4.1 Prämien

4.1.1 Die Prämien werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.

4.1.2 Der als Prämie zu entrichtende Betrag entspricht jeweils der exakten Versicherungsdauer für eine bestimmte Versicherungsmöglichkeit.

4.1.3 Die Zahlung der Prämie erfolgt direkt bei Abschluss. Nach Eingang der Zahlung wird der versicherungsnehmenden Person umgehend eine Police zugestellt.

## 5. Leistungen

### 5.1 Notrufzentrale

5.1.1 Die Notrufzentrale der CONCORDIA ist unverzüglich zu benachrichtigen, sobald eine Notfallhilfe oder die Hospitalisation einer versicherten Person bei plötzlicher Erkrankung, Unfall, unvorhergesehener Niederkunft oder Tod notwendig ist.

5.1.2 Die notwendige Notfallhilfe wird durch eine von der CONCORDIA bezeichnete Notrufzentrale angeordnet, organisiert und im Bedarfsfall durchgeführt und von der CONCORDIA vergütet.

5.1.3 Die Kosten von nicht durch die Notrufzentrale der CONCORDIA angeordneter Notfallhilfe werden nur so weit übernommen, als diese auch bei der Durchführung der Massnahmen durch die Notrufzentrale der CONCORDIA entstanden wären.

### 5.2 Heilungskosten

Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft werden im Nachgang zu den bestehenden Versicherungen (Art. 6.3) folgende Heilungskosten zu den ortsüblichen Tarifen übernommen:

- Ärztliche Behandlungen  
(nur in der Schweiz anerkannte Heilanzeigen)
- Medikamente
- Analysen
- Chiropraktische Behandlungen
- Unfallbedingte Zahnbehandlungen
- Stationäre Behandlungen in Akutspitalern

### 5.3 Notfallhilfe

5.3.1 Bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod übernimmt die CONCORDIA folgende durch ihre Notrufzentrale organisierten Leistungen:

- Medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte.
- Suchaktionen zur Rettung und Bergung einer versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.
- Bei medizinischer Notwendigkeit Heimschaffung der erkrankten oder verunfallten versicherten Person an den Wohnort bzw. ins zuständige Spital.
- Bergung und Heimschaffung einer verstorbenen versicherten Person an den vor der Abreise bestandenen Wohnort in der Schweiz oder in Liechtenstein.
- Kostenvorschüsse bis maximal CHF 10'000, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss. Der Kostenvorschuss ist innert 30 Tagen nach der Heimkehr an den Wohnort zurückzuerstatten, soweit die CONCORDIA ihn nicht mit ihren Leistungen verrechnen kann.
- Bei länger als 10 Tage dauerndem Spitalaufenthalt einer versicherten Person: die Reisekosten einer von der Notrufzentrale organisierten Besuchsreise für eine der versicherten Person verwandten oder sehr nahestehenden Person (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Class, jedoch ohne Unterkunfts- und Verpflegungskosten).

5.3.2 Werden Such-, Rettungs- oder Transportmassnahmen durch Streik, Wirren, kriegerische Handlungen, Radioaktivität, höhere Gewalt oder ähnliche Ursachen verunmöglichlicht, kann deren Durchführung nicht verlangt werden.

### 5.4 Leistungsdauer

Die Leistungen werden nur bis zum Zeitpunkt einer medizinisch zumutbaren Heimreise oder Verlegung in die in der Schweiz oder in Liechtenstein zuständige Klinik ausgerichtet, längstens jedoch bis 90 Tage nach Ablauf der Versicherungsdauer.

### 5.5 Abrechnung

5.5.1 Die Abrechnung der CONCORDIA erfolgt anhand der eingereichten Originalrechnungen, der Leistungsabrechnung allfälliger anderer Versicherer und der notwendigen medizinischen Angaben.

5.5.2 Sind die Rechnungsdetails ungenügend und werden die ergänzenden Angaben auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, setzt die CONCORDIA ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit bzw. des Unfalls nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

### 5.6 Abtretung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 6. Leistungsausschluss und Leistungskürzung

### 6.1 Leistungsausschluss

6.1.1 Krankheiten und Unfälle sowie deren Komplikationen und Spätfolgen, die in Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen auftreten, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Folgen von kriegerischen Ereignissen. Wird die versicherte Person jedoch im Land, in dem sie sich aufhält, vom Ausbruch solcher Ereignisse überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.
- Ausländischer Militärdienst.
- Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten.
- Teilnahme an Unruhen, Demonstrationen oder ähnlichen Anlässen.
- Vorsätzliche oder grobfahrlässige Ausübung von Verbrechen und Vergehen.
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person ist unbeteiligt oder bei Hilfeleistungen für Wehrlose durch die Streitenden verletzt worden.
- Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert.
- Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie.
- Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch.
- Versuchte oder vollendete Selbsttötung oder Selbstverstümmelung.

Die vorstehenden Ausschlussgründe greifen auch dann, wenn sie nur eine Teilursache einer Krankheit oder eines Unfalls sind.

- 6.1.2 Keine Leistungen werden zudem ausgerichtet für:
- Behandlung von Adipositas (Übergewicht; inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Behandlungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen sind (inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Schwangerschaftsabbruch, künstliche Befruchtung sowie Sterilitätsbehandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Kosmetische Behandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Kostenbeteiligungen (Franchisen und Selbstbehalte) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und anderer Versicherungen.
  - Kuren.
  - Behandlungen und Notfallhilfe in der Schweiz und in Liechtenstein.

6.1.3 Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Beginn der Reise bestanden haben, sind ausgeschlossen.

6.1.4 Begeben sich Versicherte zur Behandlung, Pflege, Kur oder Niederkunft ins Ausland, werden aus der Ferien- und Reiseversicherung keine Leistungen ausgerichtet.

## 6.2 Leistungskürzungen

6.2.1 Die versicherten Leistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:

- Wenn die versicherungsnehmende bzw. versicherte Person ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommt, es sei denn, sie weist nach, dass die Pflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist, oder dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung hatte.
- Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch die versicherungsnehmende bzw. die versicherte Person.
- Bei Unfällen als Folge von Wagnissen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

6.2.2 Allfällige in anderen Versicherungen der CONCORDIA oder bei einem anderen Kranken- oder Unfallversicherer bestehenden Versicherungen vorgenommene Kürzungen werden durch die Ferien- und Reiseversicherung nicht gedeckt.

6.2.3 Macht eine Organisation die Rechnungsstellung für geleistete Hilfeleistungen von den Leistungen der CONCORDIA abhängig, so werden die Leistungen um 50% gekürzt.

## 6.3 Ausrichtung der Leistungen, Subsidiarität

6.3.1 Die Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung werden im Nachgang zu den Leistungen gemäss der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Kranken-, Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung sowie

entsprechender ausländischer Versicherungsträger erbracht. Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen der genannten Sozialversicherungen, werden die Leistungen nur gewährt, wenn der Fall diesen Versicherungsträgern rechtzeitig angemeldet worden ist.

6.3.2 Bestehen privatrechtliche Versicherungsverträge bei mehreren leistungspflichtigen Versicherern, so werden die Leistungen gesamthaft nur einmal vergütet. In diesem Fall wird ermittelt, wie viel jeder Versicherer aus der bei ihm bestehenden Versicherung zu zahlen hätte, wenn er allein leistungspflichtig wäre, und hierauf die Gesamtsumme dieser Leistungen errechnet. Von dieser Summe hat jeder Versicherer nur jenen Teil zu übernehmen, der seinem Anteil der Gesamtsumme entspricht.

6.3.3 Wird die CONCORDIA anstelle eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherers in Anspruch genommen, so hat die versicherte Person ihre Ansprüche der CONCORDIA im Rahmen der ausgerichteten Leistungen abzutreten. Entschädigungen, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherer übernommen worden sind, werden von den Leistungen der CONCORDIA in Abzug gebracht.

6.3.4 Keine Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person ohne Zustimmung des Versicherers mit einem leistungspflichtigen Dritten einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen oder eine Kapitalabfindung vereinbart hat.

## 7. Pflichten

### 7.1 Meldepflichten

7.1.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft ist der CONCORDIA unverzüglich Meldung zu erstatten (Art. 5.1).

7.1.2 Der CONCORDIA sind baldmöglichst die detaillierten Originalrechnungen, die Leistungsabrechnung allfälliger anderer Versicherer und die notwendigen medizinischen Angaben einzureichen.

7.1.3 Die versicherungsnehmende bzw. versicherte Person hat zudem vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Schadenfall sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht, und bindet die Leistungserbringer, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer.

7.1.4 Die versicherte Person hat den Versicherer über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die sie bei Krankheit oder Unfall aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz von leistungspflichtigen Dritten beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.

### 7.2 Zahlungspflicht

7.2.1 Honorarschuldnerin gegenüber den Leistungserbringern ist grundsätzlich die versicherte Person.

7.2.2 Bei durch die Notrufzentrale der CONCORDIA angeordneter Notfallhilfe ist Art. 5.3 anwendbar.

## 8. Datenschutz, anwendbares Recht, Gerichtsstand

### 8.1 Datenschutz

8.1.1 Die Zwecke der Datenbearbeitung sind der Abschluss und die Abwicklung der Versicherung sowie die Abrechnung der Versicherungsleistungen. Zu diesem Zweck kann die CONCORDIA die Daten in der Schweiz und in Liechtenstein bearbeiten.

8.1.2 Bei den bearbeiteten Personendaten handelt es sich um Daten, die für die Abwicklung des Versicherungsvertrages notwendig sind, namentlich Angaben über die versicherungsnehmende Person, die versicherte Person sowie weitere involvierte Personen.

8.1.3 Die Daten werden elektronisch gespeichert oder in Papierform aufbewahrt. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht liegt je nach Art des Archivgutes zwischen 10 und 30 Jahren.

8.1.4 Die Daten stammen entweder von der CONCORDIA selber, von der versicherungsnehmenden oder versicherten Person oder allenfalls von einem Leistungserbringer.

8.1.5 Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder durch ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person können Dritte Datenempfänger sein (insbesondere Behörden, Leistungserbringer oder andere Versicherer).

8.1.6 Personen, über die Daten bearbeitet werden, haben das Recht, schriftlich Auskunft über ihre von der CONCORDIA bearbeiteten Personendaten zu erhalten. Soweit gesetzliche oder vertragliche Pflichten nicht entgegenstehen, haben sie das Recht auf Löschung, Berichtigung und Einschränkung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Für diese datenschutzrechtlichen Anliegen können sich Personen, über die Daten bearbeitet werden, an folgende Kontaktadresse wenden: CONCORDIA Versicherungen AG, Bundesplatz 15, 6002 Luzern. Bei Verstößen gegen das Datenschutzgesetz kann das zuständige Gericht am Sitz der CONCORDIA in Luzern angerufen werden. In Liechtenstein besteht zudem die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzstelle eine Beschwerde einzureichen.

### 8.2 Anwendbares Recht

Sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine Regelung vorsehen, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Für Versicherungsnehmende mit Wohnsitz in Liechtenstein gehen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts allen anderslautenden Regelungen vor.

### 8.3 Gerichtsstand

Ansprüche aus diesem Vertrag können am Sitz der CONCORDIA in Luzern oder am Wohnsitz der anspruchstellenden Person geltend gemacht werden. Für Anspruchstellende mit Wohnsitz in Liechtenstein ist der ausschliessliche Gerichtsstand Vaduz.



Bundesplatz 15  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 01 11  
[www.concordia.ch](http://www.concordia.ch)  
[info@concordia.ch](mailto:info@concordia.ch)